

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurbereinigungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Flurbereinigungsverfahren Göbengraben

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Gemeinde Grabow, Stadt

Aktenzeichen: 5433.3-76-34505
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 1. August 2022

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinde/Stadt Milow, Grabow

T e i l u n g s b e s c h l u s s

Nach §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das mit Anordnungsbeschluss vom 22.10.2018 und den 1. Änderungsbeschluss vom 01.07.2019 angeordnete Flurbereinigungsverfahren Göbengraben wird gemäß § 8 (3) in Verbindung mit § 8 (2) FlurbG geteilt.

Die dadurch neu entstehenden Flurbereinigungsverfahren tragen die Bezeichnungen:

- 1) Flurbereinigungsverfahren Göbengraben (Az.: 5433.3-76-34505),
- 2) Flurbereinigungsverfahren Göbengraben-Moorenweg (Az.: 5433.3-76-34508).

Die vom Flurbereinigungsverfahren Göbengraben-Moorenweg erfassten Gebietsteile werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Göbengraben entlassen.

Das Flurbereinigungsverfahren Göbengraben-Moorenweg wird in Anwendung des § 103j FlurbG als Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG weitergeführt.

II.

1) Flurbereinungsverfahren Göbengraben

Das Flurbereinungsverfahren Göbengraben umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grabow, Stadt	Steesow	1	35/3, 56/4, 58/5, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 89/2, 89/3, 90/1, 91/1, 92, 93, 94
Grabow, Stadt	Steesow	2	13/2, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 49, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63/5, 64/5 (alt: 64/2), 65, 66/5, 66/8 (alt: 66/4), 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73
	Holdseelen	1	18, 19, 20, 22/1, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37
	Holdseelen	2	71, 72, 73/1, 77, 78, 79, 80, 82/1, 83, 92/1, 92/2
	Zuggelrade	3	4/1, 5/1, 6/1, 6/3, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25
	Zuggelrade	4	1, 2, 3, 5/1, 7, 8, 9, 10, 16
	Bochin	2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 30, 31, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 84, 85, 86, 87, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99
	Bochin	3	1, 2/1, 3/2, 4, 5/1, 6/1, 7/1, 8/2, 9/1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16/2, 17, 18/1, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27, 29, 30, 31, 32/1, 33, 34
	Bochin	4	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 25/1, 26/1
	Bochin	5	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 47/1, 47/2, 66/1, 66/2, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/1, 81

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 665,0410 ha.

2) Flurbereinungsverfahren Göbengraben-Moorenweg

Das Flurbereinungsverfahren Göbengraben-Moorenweg umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grabow, Stadt	Zuggelrade	1	35, 36/1, 36/2, 37, 38
	Bochin	1	24/1, 24/2, 27/2, 28/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 39/3, 39/4, 41, 42, 44/1, 44/2

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 100,2784 ha.

3) Die Verfahrensgebiete der durch Teilung und Änderung neu entstandenen Flurbereinigungsgebiete sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte dargestellt.

4) Ihre genauen Abgrenzungen nach Flurstücken können bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin im 5. Obergeschoss (Abteilung integrierte ländliche Entwicklung) in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Göbengraben wird entsprechend der Teilung des Flurbereinigungsverfahrens mit den jeweils in den neuen Flurbereinigungsgebieten liegenden Teilnehmern als Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Göbengraben bzw. als Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Göbengraben-Moorenweg fortgeführt.

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Göbengraben-Moorenweg wurden gemäß § 93 Absatz 2 Satz 2 FlurbG über die Weiterführung des betreffenden Gebietsteils als Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren informiert und Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu äußern oder Stellung zu nehmen. Diesbezügliche Äußerungen oder Stellungnahmen wurden innerhalb der eingeräumten Frist nicht vorgetragen.

Der am 11.04.2019 ordnungsgemäß gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Göbengraben führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigungsverfahren Göbengraben und Göbengraben-Moorenweg fort. Gemäß § 21 Absatz 6 FlurbG bleibt die Zusammensetzung des Vorstandes unverändert.

IV.

Bis zur Unanfechtbarkeit der jeweiligen Flurbereinigungspläne dürfen weiterhin ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

V.

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus weiterhin nur mit der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

In dem nunmehr als eigenständiges Verfahren Göbengraben-Moorenweg fortgeführten Verfahrensteil war die alleinige Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens, den schon zu DDR-Zeiten bestehenden und von den Einwohnern der damaligen Gemeinde Steesow und dem dortigen Landwirtschaftsbetrieb genutzten Weg durch den Wald in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Der als „Moorenweg“ bezeichnete Weg diente der Erreichbarkeit der in Brandenburg gelegenen Ackerflächen in der Flur 1 der Gemarkung Lenzen, die sich im Eigentum von Einwohnern überwiegend aus Steesow und Bochin befanden und befinden. Die Wegetrasse besitzt kein eigenes Flurstück, wurde jedoch zu DDR-Zeiten wie eine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche genutzt. Aufgrund von Vereinbarungen der betroffenen Teilnehmer lässt sich im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens nach § 91 FlurbG eine zeitnahe Regelung erreichen, ohne auf den Abschluss des verbleibenden Verfahrensteils, der vorrangig aus Gründen naturschutzfachlicher Notwendigkeiten angeordnet wurde, warten zu müssen.

Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren Göbengraben-Moorenweg beteiligten Grundeigentümer sind gemäß § 93 Absatz 2 Satz 2 FlurbG gehört worden.

Im Rahmen der Anhörung vorgebrachte Äußerungen wurden von der Flurbereinigungsbehörde abgewogen. Die Äußerungen werden in der weiteren Bearbeitung hinreichend berücksichtigt, stehen jedoch der Verfahrensteilung nicht entgegen.

Die Anordnungen beruht auf § 8 (2) und (3) FlurbG und § 1 Absatz 2 AG FlurbG M-V. Das danach der Flurbereinigungsbehörde übertragene Ermessen wurde mit Blick auf das Gebot der beschleunigten Verfahrensdurchführung ausgeübt.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung/Teilung des Flurbereinigungsverfahrens Göbengraben erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, 19053 Schwerin, Bleicherufer 13 erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Wilfried Reiners
(Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, den 1. August 2022

Im Auftrag



Andreas Beese
Sachbearbeiter



Gebietskarte

zum Teilungsbeschluss des
Flurbereinigerungsverfahrens Göbengraben
in das

1. vereinfachte Flurbereinigerungsver-
fahren „Göbengraben“
AZ. 5433.3-76-34505
und das
2. beschleunigte Zusammenlegungs-
verfahren „Göbengraben –
Moorenweg“
AZ. 5433.3-76-34508

beide Landkreise Ludwigslust-Parchim
beide Stadt Grabow

Legende:

Maßstab ca. 1 : 40 000

Verfahrensgebiete



Göbengraben

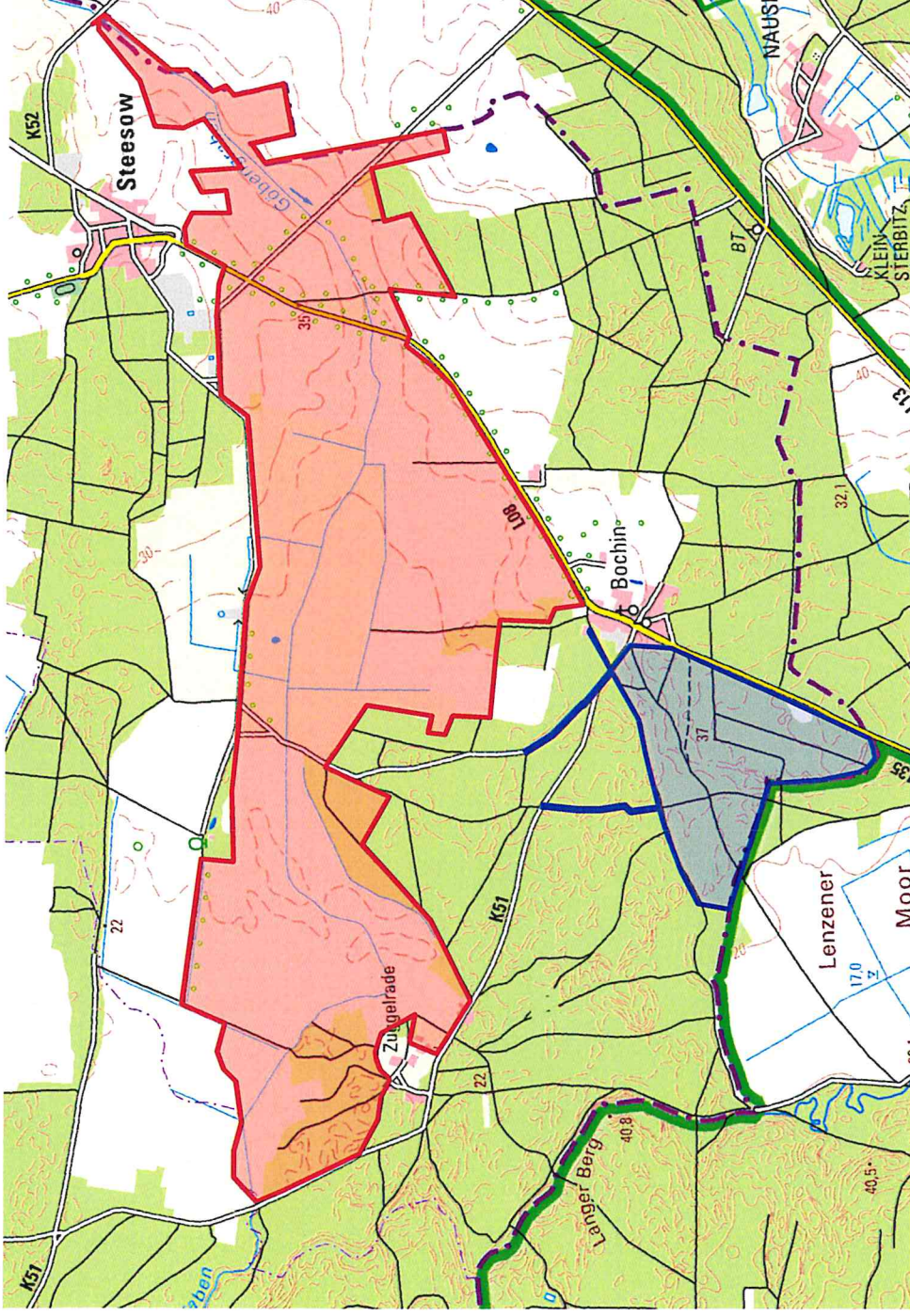


Göbengraben -
Moorenweg

Größe der Verfahrensgebiete

Göbengraben ca. 665 ha

Göbengraben-Moorenweg ca. 100 ha



Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Beschluss vom 01.08.2022